

zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Preinumerationspreis für den Jahrgang sechs Mark.

XII. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 30. Mai 1884.

N<sup>o</sup> 22.

**Inhalt:** 1. Zoll- und Steuer-Wesen: Verfahren bei der Umfüllung von Flüssigkeiten auf Niederlagen; — Befugnisse von Steuerstellen . . . . . Seite 169

2. Zoll- und Steuer-Wesen: Anweisung von Kaufleuten aus dem Reichsgebiete . . . . . 170

### 1. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 15. Mai 1884 in betreff des Verfahrens bei der Umfüllung von Flüssigkeiten auf Niederlagen die Annahme der nachstehenden Bestimmungen beschlossen:

1. Wenn bei Flüssigkeiten in Fässern, welche in einer allgemeinen oder beschränkten Niederlage lagern, der Inhalt eines Fasses ganz oder theilweise zum Auffüllen anderer Fässer benutzt wird, so ist dies als eine Umpackung anzusehen, auf welche die Bestimmungen in den §§. 101 und 103 des Vereinskollengesetzes, sowie in den §§. 21 ff. des Niederlage-Regulativs Anwendung finden. In Gemäßheit des §. 23 des Niederlage-Regulativs ist also bei jeder Auffüllung das Gewicht der alten und neuen Fässer festzustellen.

Auf den Antrag des Niederlegers kann jedoch, um eine Beunruhigung der Flüssigkeiten durch Verwiegung zu vermeiden, gestattet werden, daß:

- a) eine Verwiegung der Fässer, welche ausgefüllt werden sollen, unterbleibt und nur das Gewicht der in jedes Fass umgefüllten Flüssigkeit ermittelt und dem Einlagerungsgewicht desselben zugeschrieben wird, und
- b) das zur Auffüllung benutzte Fass nur nach bewirkter Auffüllung verwogen und das vor der Auffüllung vorhandene Gewicht desselben durch Zurechnung des Gesamtgewichts der in die einzelnen Fässer umgefüllten Flüssigkeit festgestellt wird. — Ist das Fass nicht vollständig entleert und soll noch auf der Niederlage verbleiben, so bedarf es auch bei diesem Fasse einer Verwiegung nicht, sondern nur einer Abschreibung des Gesamtgewichts der aus demselben entnommenen Flüssigkeit von dem Einlagerungsgewicht.

2. Ganzelt es sich um eine im Niederlageregister summarisch angeschriebene Post (§. 7 Abs. 3 des Niederlage-Regulativs), von der ein Fass zum Auffüllen der übrigen benutzt werden soll, so kann nicht nur von einer Verwiegung der Fässer, sondern auch von einer Gewichtsermittlung der umgefüllten Flüssigkeit und von einer An- und Abschreibung derselben bei den einzelnen Fässern abgesehen werden, es sei denn, daß das zur Auffüllung benutzte Fass aus der Niederlage entfernt werden soll, in welchem Falle das Gewicht desselben nach bewirkter Auffüllung durch Verwiegung festzustellen und von dem Gesamtgewicht der Post abzuschreiben ist.

3. Sollen die in der Niederlage befindlichen Fässer mit Flüssigkeiten aus dem freien Verkehr — zu denen auch die aus der Niederlage abgemeldeten und verzollten Flüssigkeiten gehören — auf-